

Zwischenbilanz der Gerichte zur Auswertung des VIII. Parteitages der SED

Im Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird festgestellt: „Wir kennen nur ein Ziel, das die gesamte Politik unserer Partei durchdringt: alles zu tun für das Wohl des Menschen, für das Glück des Volkes, für die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen. Das ist der Sinn des Sozialismus. Dafür arbeiten und kämpfen wir.“^{1/} Die Einfachheit der Sprache des Parteitages, seine Sachlichkeit und Nüchternheit, die Klarheit seiner Gedanken und die Überschaubarkeit von Ziel und Aufgaben versetzen jeden Bürger in die Lage, die tiefe Wahrheit dieser Feststellung zu erkennen und darüber nachzudenken, welchen Anteil er selbst leisten kann, um zur Erreichung dieses Zieles beizutragen.

Schon während der Diskussion des Entwurfs der Direktive zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1971 bis 1975 entfalteten die Werktätigen unserer Republik eine große Initiative, die sich in vielfältigen Vorschlägen und Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb zum Nutzen dieses großartigen Programms unserer Wirtschaftspolitik niederschlug. Mit dem Studium der Materialien des VIII. Parteitages und dem Beginn seiner Auswertung entwickelte sich eine noch umfassendere Volksbewegung zur Lösung der vom Parteitag gestellten Aufgaben.

Höhere Effektivität der gerichtlichen Tätigkeit

In diese breite Volksbewegung reihten sich auch die Richter aller Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik mit würdigen Leistungen ein. Sowohl bei der Vorbereitung des Parteitages als auch bei seiner Auswertung zeigte und zeigt sich eine spürbare Initiative zur qualitativen Verbesserung der gerichtlichen Tätigkeit. Dabei zeichneten sich mehrere Etappen ab:

In der Erkenntnis, daß die zügige Bearbeitung und Entscheidung aller durch die Gerichte zu lösenden Konflikte sowohl auf dem Gebiet des Strafrechts als auch auf denen des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts zur Festigung des Verhältnisses der Bürger zum Staat, zur Stärkung ihres Vertrauens zur sozialistischen Justiz und zur Rechtssicherheit beitragen, bemühten sich die Richter der Bezirks- und Kreisgerichte in Vorbereitung des Parteitages hauptsächlich um eine fristgemäße Erledigung der Strafverfahren und um eine konzentrierte Bearbeitung aller Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtssachen. Dabei waren sie gleichzeitig bestrebt, die Qualität der gerichtlichen Tätigkeit zu erhöhen und deren Effektivität zu verbessern. Diesen Prozeß förderte und unterstützte das Oberste Gericht durch eine konkrete Anleitung für eine differenzierte Bearbeitung von Verfahren auf strafrechtlichem Gebiet.^{2/} Dadurch werden die Gerichte befähigt, bei einfachen (rechtlich und tatsächlich unkomplizierten) Verfahren den Aufwand so zu gestalten, daß unter sorgfältiger Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit ohne Minderung der Qualität der Entscheidung eine schnellere und vor allem wirksamere staatliche Reaktion gewährleistet ist. Gleichzeitig wurde gesichert, daß durch die differenzierte Verfahrensdurchführung die Hauptkraft der Gerichte auf die konsequente Verfolgung der schweren Verbrechen konzentriert werden kann. Diesem Ziel dient auch der Beschluß des Prä-

sidioms des Obersten Gerichts über die Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens.^{3/}

Inzwischen hat auch das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht des Obersten Gerichts auf der Grundlage der geltenden Verfahrensordnungen Hinweise für eine effektivere Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts erarbeitet, die gleichfalls zu einer qualitativ besseren und gesellschaftlich wirksameren Tätigkeit der Gerichte auf diesen Rechtsgebieten beitragen werden.^{4/} Diese Hinweise hat das Präsidium des Obersten Gerichts als Arbeitsgrundlage für die Gerichte bestätigt.

Schwerpunkte der gerichtlichen Tätigkeit

Nach der Veröffentlichung der Materialien des VIII. Parteitages begann in den Gerichten ein gründliches Studium dieser Dokumente. Da sich die gesamten Materialien durch ihre Klarheit, Verständlichkeit und Überschaubarkeit besonders auszeichnen, erkannten die Gerichte im Prozeß der Auswertung — die notwendigerweise mit dem weiteren Studium der Materialien zur Vertiefung der Erkenntnisse der Probleme und Aufgabenstellungen des VIII. Parteitages verbunden blieb — sehr bald die für ihre Arbeit entscheidenden Schwerpunkte, wie z. B.:

Durchsetzung der wachsenden Führungsrolle der Arbeiterklasse

Das bedeutet für die Arbeit der Gerichte den richtigen Einsatz und die volle Nutzung der Kraft der Schöffen und der gesellschaftlichen Gerichte, regelmäßige Berichterstattungen vor den Volksvertretungen als Beitrag zur Erfüllung von Führungsaufgaben im Territorium, ständige Informationen und Aussprachen in Kollektiven der Werktätigen über Fragen der Verwirklichung des sozialistischen Rechts und seine Anwendung im Interesse der Ziele der Arbeiterklasse. Nur durch eine enge Verbindung mit der Arbeiterklasse, mit dem Erkennen ihrer Probleme und Interessen können die Gerichte mit ihrer Tätigkeit die Forderung des VIII. Parteitages erfüllen: „Die Mitarbeit der Bürger fördern, in jeder wichtigen Frage ihren klugen Rat suchen und nutzen und den breiten Strom gesellschaftlicher Aktivität in die richtigen Bahnen lenken.“^{5/}

Stärkung des demokratischen Zentralismus

Dieses sozialistische Leitungsprinzip verbindet die zentrale staatliche Leitung mit der schöpferischen Aktivität der Werktätigen. Auf seiner Grundlage wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Wege ihrer Leitung durch das Oberste Gericht in der Tätigkeit der Gerichte in allen Bezirken und Kreisen gesichert. Dabei kommt der konsequenten und richtigen Durchsetzung zentraler Dokumente (Richtlinien des Plenums des Obersten Gerichts, Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums) besondere Bedeutung zu.

Ausbau der Kollektivität der Arbeit

Die gewachsenen Dimensionen und qualitativen Veränderungen in der Volkswirtschaft und ihre intensive-

^{3/} Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15).

^{4/} Vgl. Strasberg, „Höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren“, NJ 1971 S. 597 ff., und die Hinweise des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts in NJ 1971 S. 568 ff.

^{5/} Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, a. a. O., S. 65.

^{1/} Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 4.

^{2/} Vgl. Toeplitz, „Höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen“, NJ X 971 S. 414 ff.